

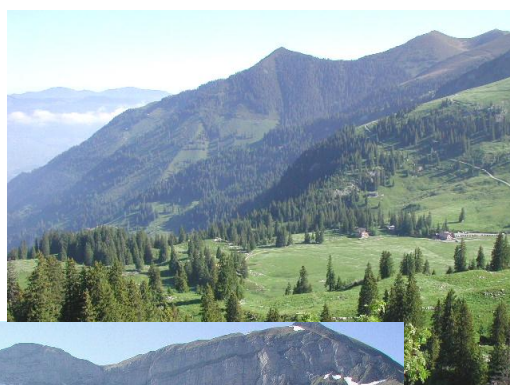
KORPORATION

SACHSELN



Einung der Korporation Sachseln

vom 28. November 2007



INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	4
Art. 1	Rechtsstellung	4
Art. 2	Einung	4
Art. 3	Aufgabe	4
Art. 4	Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung	5
Art. 5	Register	5
II	KORPORATIONSBÜRGERRECHT	6
Art. 6	Korporationsbürger/in	6
Art. 7	Erwerb des Korporationsbürgerrechts	6
Art. 8	Verlust des Korporationsbürgerrechts	7
Art. 9	Stimm- und Wahlrecht	7
III	KORPORATIONSGUT	8
Art. 10	Allgemeines	8
Art. 11	Allmend	8
Art. 12	Grundstücke	8
Art. 13	Waldungen	8
Art. 14	Alpen	9
Art. 14.1	Eigentumsverhältnisse	9
Art. 14.2	Güterrechtliche Hochalpen	9
Art. 14.3	Sömmerungsrecht	11
Art. 14.4	Art und Umfang der Nutzung	11
Art. 15	Strassen	11
Art. 16	Gewässer	12

IV	NUTZUNGSRECHT	13
Art. 17	Anspruch auf Nutzung	13
Art. 18	Anmeldung des Nutzungsrechts	13
Art. 19	Entgelt für die Ausübung des Nutzungsrechts	14
Art. 20	Verlust des Nutzungsrechts	14
V	ORGANISATION	15
Art. 21	Organe	15
Art. 22	Korporationsversammlung	15
Art. 22.1	Allgemeines	15
Art. 22.2	Zuständigkeiten	16
Art. 23	Korporationsrat	16
Art. 23.1	Allgemeines	16
Art. 23.2	Zuständigkeiten	17
Art. 23.3	Präsidium	18
Art. 23.4	Vizepräsidium	18
Art. 24	Rechnungsprüfungskommission	19
VI	RECHTSMITTEL	20
Art. 25	Beschwerde	20
VII	STRAFBESTIMMUNGEN	20
Art. 26	Widerhandlungen	20
VIII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 27	Rechtssetzung	21
Art. 28	Widersprüche, Anpassung der Verordnungen	21
Art. 29	Inkrafttreten	21

**Die Korporationsversammlung vom 28. November 2007
beschliesst:**

I ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsstellung

Die Korporation Sachseln (nachfolgend Korporation genannt) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung.

Art. 2 Einung

- ¹ Der Einung ist das Grundgesetz der Korporation.
- ² Er bildet die Grundlage für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts, für die Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger und umgekehrt für die Rechte und Pflichten der Korporation sowie für die Verwaltung und Nutzung des Korporationsguts.

Art. 3 Aufgabe

Aufgabe der Korporation ist die Verwaltung des Korporationsguts und die Organisation von dessen nachhaltiger Bewirtschaftung und Nutzung gemäss Einung und den dazu gehörenden Verordnungen und Reglementen.

Art. 4 Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung

Sofern der Einung oder die Verordnungen der Korporation nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss.

Art. 5 Register

Die Korporation führt folgende Register:

- das Korporationsregister, in das alle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger eingetragen sind;
- das Register der nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger;
- das Register bezüglich des privaten Eigentums an Hütten und Anteilen von Hütten auf den Hochalpen mit beschränktem Güterrecht.

II KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Art. 6 Korporationsbürger/in

¹ Korporationsbürgerin, resp. Korporationsbürger ist, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Eintragung bereits im Korporationsregister eingetragen ist.

² Korporationsbürgerin, resp. Korporationsbürger kann werden, wer von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger bis und mit dritter Generation abstammt.

³ Massgebend für die Abstammung gemäss Abs. 2 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.

⁴ Korporationsbürgerin, resp. Korporationsbürger kann weiter werden:

a) die Ehegattin, resp. der Ehegatte einer Korporationsbürgerin oder eines Korporationsbürgers;

b) wer von einer Frau bis und mit dritter Generation abstammt, die das Korporationsbürgerrecht unter bisherigem Recht infolge Heirat mit einem Nicht-Korporationsbürger nicht weiter geben konnte.

Art. 7 Erwerb des Korporationsbürgerrechts

¹ Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts gemäss Art. 6 Abs. 2 und 4 sind in jedem Fall:

a) der Besitz des Schweizerbürgerrechts,

- b) die Erfüllung des 18. Altersjahrs und
- c) der Wohnsitz in der Gemeinde Sachseln.

² Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht gemäss Art. 6 Abs. 2 und 4 erfolgt auf Gesuch.

³ Mit dem Aufnahme-gesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 und 4 und Art. 7 Abs. 1 zu erbringen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts erfüllt, veranlasst der Korporationsrat den Eintrag in das Korporationsregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.

⁵ Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Der Gebührenrahmen wird durch die Korporationsversammlung festgelegt.

Art. 8 Verlust des Korporationsbürgerrechts

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlöscht durch Tod, durch schriftlichen Verzicht oder infolge Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit a) – c)

² Bei Scheidung verliert die Ehegattin, resp. der Ehegatte einer Korporationsbürgerin, resp. eines Korporationsbürgers das Korporationsbürgerrecht, das gemäss Art. 6 Abs. 4 lit a) erworben wurde.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Alle im Korporationsregister eingetragenen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie Träger der politischen Rechte sind.

III KORPORATIONSGUT

Art. 10 Allgemeines

¹ Das Korporationsgut besteht aus der Allmend, den Grundstücken, den Waldungen und den Alpen mit Einschluss der dazu gehörigen Strassen, Gewässer, Gebäulichkeiten und der der Bewirtschaftung dienenden Einrichtungen und Anlagen.

² Bei der Verwaltung des Korporationsguts, insbesondere bei Veräusserung von Grundeigentum, sind die wirtschaftliche Entwicklung und Stärkung der Korporation anzustreben.

Art. 11 Allmend

¹ Die Allmend ist Eigentum der Korporation.

² Art und Umfang der Nutzung der Allmend wird durch Verordnung geregelt.

Art. 12 Grundstücke

¹ Der Korporation gehören die in der Grundstücksverordnung aufgeführten Grundstücke.

² Art und Umfang der Nutzung dieser Grundstücke wird durch Verordnung geregelt.

Art. 13 Waldungen

¹ Die Waldungen der Korporation werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bewirtschaftet.

² Die Verwendung der Erträge aus den Korporationswäldern sowie der Bezug von Brenn-, Hag- und Hüttenholz wird durch Verordnung geregelt.

Art. 14 Alpen

Art. 14.1 Eigentumsverhältnisse

Der Korporation gehören die in den Alpenverordnungen aufgeführten

- Voralpen;
- Ganzsommerralpen;
- eigenen und güterrechtlichen Hochalpen;
- sowie die Alp Unterwengen/Haldimatt.

Art. 14.2 Güterrechtliche Hochalpen

¹ An den Hochalpen Aelggi, Inenbach, Rufifeld, Chlister, Wengen, Mettental, Astel und Arni besteht ein beschränktes Güterrecht.

² Die Gebäude auf Grund und Boden dieser Hochalpen sind privates Eigentum von nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern mit Eigentum von in der Gemeinde Sachseln gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Talgütern, welche aus mindestens 1 Hektar Fläche bestehen.

³ Eine Übertragung von Alprechten auf güterrechtlichen Hochalpen durch Eigentumsübertragung an Gebäuden und Anteilen von Gebäuden kann ausschliesslich an nutzungsberechtigte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger erfolgen mit Eigentum von in der Gemeinde Sachseln gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Talgütern von

mindestens 1 Hektar Fläche. Bodenrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Selbstbewirtschafter haben den Vorrang, ausgenommen bei erbrechtlichem Eigentumsübergang. Andere Übertragungsarten sind nichtig. Bodenrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁵ Handänderungen an Gebäuden sind dem Korporationsrat unverzüglich zu melden.

⁶ Der Bau zusätzlicher Gebäude sowie Vergrößerungen und wesentliche Änderungen bestehender Gebäude sind zulässig, sofern dadurch mehr Stallung oder Wohnraum gewonnen wird. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Korporationsversammlung. Raumplanerische und baurechtliche Genehmigungen bleiben vorbehalten.

⁷ Sofern die Talgüter der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, fallen die güterrechtlichen Alp- und Hüttenrechte dahin.

Falls diese nicht an nutzungsberechtigte Korporationsbürgerinnen oder Korporationsbürger im Sinne von Abs. 2 übertragen werden, fallen sie an die Korporation zurück.

Die Entschädigung von Alpgebäuden wird aufgrund der Schätzung durch die zuständige kantonale Amtsstelle festgestellt.

⁸ Das gleiche Vorgehen gilt, wenn zufolge Erbgang die Rechte an Personen fallen würden, denen kein Nutzungsanspruch zusteht oder wenn der bauliche Zustand der Alpgebäude eine Nutzung im bisherigen Umfang nicht mehr zulässt. Das gleiche gilt auch bei offensichtlicher Misswirtschaft.

⁹ Müssen Alp- und Hüttenrechte auf Grund öffentlicher Interessen reduziert werden oder fallen solche

ganz weg, fallen diese Rechte ebenfalls an die Korporation zurück. In diesem Fall sind sie dem bisherigen Berechtigten durch den Verursacher des Wegfalls angemessen zu entschädigen.

¹⁰ Die künftige Nutzung der an die Korporation zurückgefallenen Hüttenrechte richtet sich nach den Grundsätzen der eigenen Hochalpen.

Art.14.3 Sömmerungsrecht

¹ Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger besitzen das Sömmerungsrecht für eigenes, selbstgehaltenes Vieh, dessen Futtergrundlage zu mindestens zwei Dritteln in der Gemeinde Sachseln gewachsen ist. Massgebend ist der Tierbestand nach Direktzahlungsverordnung

² Das Sömmerungsrecht kann durch den Korporationsrat befristet erweitert werden, wenn genügend Alpengrün vorhanden ist.

Art.14.4 Art und Umfang der Nutzung

Art und Umfang der Nutzung der Alpen wird durch Verordnung geregelt.

Art. 15 Strassen

¹ Die Strassen sind gemäss ihrem wirtschaftlichen Zweck und soweit öffentlich, nach Massgabe der kantonalen Strassenverordnung zu unterhalten.

² Unterhaltsbeiträge Dritter sind zweckentsprechend zu verwenden.

Art. 16 Gewässer

¹ Nutzung und Unterhalt der korporationseigenen Gewässer regelt der Korporationsrat, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Bestimmungen vorgehen.

² Der Korporationsrat regelt die Nutzung des Seefeldsees durch Vertrag.

IV NUTZUNGSRECHT

Art. 17 Anspruch auf Nutzung

¹ Anspruch auf Nutzungsrechte am Korporationsgut haben Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die in eigenem Haushalt leben und die Voraussetzungen gemäss den jeweiligen Verordnungen erfüllen.

² Im gleichen Haushalt lebenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern steht nur ein Nutzungsrecht zu.

³ Mehrere im gleichen Haushalt lebende Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger haben mitzuteilen, wer von ihnen das Nutzungsrecht vertritt.

⁴ Der Anspruch auf Nutzungsrechte setzt die Anmeldung des eigenen Haushalts zur Aufnahme in das Register der nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger voraus.

Art. 18 Anmeldung des Nutzungsrechts

¹ Korporationsbürgerinnen, resp. Korporationsbürger, die das Nutzungsrecht geltend machen wollen, haben sich schriftlich bei der Korporationskanzlei anzumelden.

² Das Nutzungsrecht beginnt ab dem 1.1. des Folgejahres nach der Anmeldung.

Art. 19 Entgelt für die Ausübung des Nutzungsrechts

¹ Für die Nutzung von Korporationsgut ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in den jeweiligen Verordnungen geregelt wird.

² Der Anspruch auf Nutzung am Allmendgut setzt die Bezahlung einer einmaligen Einkaufsgebühr, deren Höhe durch die Korporationsversammlung festgelegt wird, voraus.

Art. 20 Verlust des Nutzungsrechts

¹ Das Nutzungsrecht am Korporationsgut erlöscht grundsätzlich mit dem Verlust des Korporationsbürgerrechts.

² Nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern kann zudem das Nutzungsrecht aufgrund der entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen und Reglementen der Korporation entzogen werden.

V ORGANISATION

Art. 21 Organe

Die Organe der Korporation sind:

- die Korporationsversammlung;
- der Korporationsrat;
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 22 Korporationsversammlung

Art. 22.1 Allgemeines

¹ Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation.

² Sie besteht aus allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern.

³ Die Korporationsversammlung findet jährlich mindestens einmal, ordentlicherweise im Frühjahr, statt.

⁴ Ausserordentliche Korporationsversammlungen finden auf Beschluss des Korporationsrates statt oder wenn dies mindestens einhundert Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger schriftlich, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

⁵ Die Beschlussesanträge und allenfalls weitere damit zusammenhängende, zur Information der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger notwendige Unterlagen, sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Traktandenliste öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 22.2 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen

- die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Korporationsrates;
- die Wahl der Mitglieder des Korporationsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums für ein Jahr;
- die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- die jährliche Genehmigung der Rechnung;
- die Beschlussfassung über Anträge des Korporationsrates und der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger;
- der Erlass, die Abänderung und Aufhebung des Einung sowie der Verordnungen;
- der An- und Verkauf von Grundeigentum;
- die Bewilligung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen wie Alpegebäuden und Strassen;
- die Einräumung oder Aufgabe von selbständigen Bau- und Quellenrechten.

Art. 23 Korporationsrat

Art. 23.1 Allgemeines

¹ Der Korporationsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Korporationsrat selbst.

³ Der Korporationsrat tagt unter der Leitung des Präsidiums sooft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 23.2 Zuständigkeiten

¹ Der Korporationsrat vertritt die Korporation nach aussen.

² Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Korporationsversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- die Genehmigung des Protokolls der Korporationsversammlung;
- der Vollzug des Einung und der Verordnungen der Korporation;
- der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
- der Erlass von Reglementen;
- die Wahl der Angestellten und die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und Besoldungen;
- die Einsetzung von Kommissionen;
- die Beschlussfassung über Ausgaben in dem für Gemeinderäte in der Kantonsverfassung vorgesehenen Rahmen, soweit die Korporationsversammlung nicht abweichende Ausgabengrenzen beschliesst; ferner über Ausgaben, die der Korporation durch die Gesetzgebung oder einen

Beschluss der Korporationsversammlung übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Korporation stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.

- die Beschlussfassung über Ausgaben von Ersatzanschaffungen von Maschinen und Geräten;
- der An- und Verkauf von Grundeigentum, wenn dies für die Erstellung oder Korrektur öffentlicher Strassen und Wege und die Sanierung von öffentlichen Gewässern erforderlich ist sowie bei Grenzbereinigungen;
- die Einräumung oder Aufgabe von Dienstbarkeiten;
- die Führung der Register.

Art. 23.3 Präsidium

¹ Der Präsident, bzw. die Präsidentin (Präsidium) führt den Vorsitz im Korporationsrat.

² Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung.

³ Es setzt die Ratssitzungen und die zu behandelnden Traktanden fest.

⁴ Es zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Ratsschreiber, bzw. der Ratsschreiberin oder im Verhinderungsfall des, bzw. der letzteren mit einem Mitglied des Korporationsrats.

Art. 23.4 Vizepräsidium

Der Vizepräsident, bzw. die Vizepräsidentin (Vizepräsidium) vertritt das Präsidium bei dessen Verhinderung oder im Falle des Ausstandes mit allen Befugnissen des Präsidiums.

Art. 24 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.

² Sie prüft die Rechnung der Korporation und erstattet der Korporationsversammlung jährlich Bericht und Antrag.

³ Sie ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige zuzuziehen. Sie hat den Korporationsrat darüber zu informieren.

VI Rechtsmittel

Art. 25 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Korporationsrats kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

VII Strafbestimmungen

Art. 26 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen den Einung und die darauf abgestützten Verordnungen werden nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft. Soweit solches nicht zur Anwendung gelangt, können sie mit Busse bestraft werden.

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Rechtssetzung

Für den Erlass und die Abänderung des Einung und von Verordnungen ist die absolute Mehrheit der stimmenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger erforderlich.

Die absolute Mehrheit der stimmenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger wird wie folgt errechnet: die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Wer sich enthält, gibt keine Stimme ab.

Art. 28 Widersprüche, Anpassung der Verordnungen

¹ Bei Widersprüchen zwischen dem Einung und den Verordnungen gilt der Einung.

² Die aktuellen Verordnungen werden innerhalb von drei Jahren an den neuen Einung angepasst.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Der Einung tritt mit der Annahme durch die Korporationsversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1.1.2008 in Kraft.

² Der Einung vom 1.1.1994 (Inkrafttreten) wird damit aufgehoben.

Annahme durch die Korporationsversammlung
am 28. November 2007

Im Namen des Korporationsrates

Der Präsident:


Kurt von Ah

Der Ratsschreiber:


Hansruedi Vogler

Genehmigt durch den Regierungsrat am 18. DEZ. 2007

Der Landammann:


Hans Hofer

Der Landschreiber:


Urs Wallimann

